



Berlin, 01.02.2012

Information der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

Reform der Steuerbeamten-Ausbildung geht in richtige Richtung – DSTG fordert weitere Nachbesserungen

Der vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegte Referentenentwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der StBAPO findet die ausdrückliche Unterstützung der DSTG und der DSTG-Jugend, da mit den geplanten Novellierungen die bundeseinheitliche Ausbildung in der föderalen Struktur der Steuerverwaltung weiterentwickelt und bestehende Studieninhalte an aktuelle – an die Steuerverwaltung herangetragene – Aufgabenstellungen ausrichtet werden. Hervorzuheben ist, dass auch zukünftig die hohe Qualität und Einheitlichkeit der Steuerbeamtenausbildung mit einer verwaltungsinternen Vermittlung der Studieninhalte erhalten und garantiert wird.

Im Folgenden die beiden Stellungnahmen der DSTG zum Referentenentwurf einer Vierten Verordnung zur Änderungen der StBAPO.

Stellungnahme

der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

zu einem Referentenentwurf für eine Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Steuerbeamte

I. Einleitend

Nur eine moderne Steuerverwaltung kann – als Eingriffsverwaltung – die heutigen Ansprüche an eine den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtete Dienstleistungsbehörde erfüllen. Unabdingbar dafür ist eine hochwertige Ausbildung ihrer Beschäftigten, denn nur ein einheitlich hohes Niveau von Aus- und Fortbildung kann eine gleichmäßige Qualität der Rechtsanwendung sichern.

Die berufliche Bildung der Steuerbeamtinnen und –beamten besitzt nach Art. 108 Abs. 2 Satz 2 GG Verfassungsrang.

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Steuerbeamte (StBAPO) sind tragfähige und belastbare Rechtsgrundlagen für eine funktionale, auf die Steuerrechtspflege bezogene berufliche Ausbildung. Auch in Zukunft muss die hohe Qualität und vor allem die Einheitlichkeit der Steuerbeamten-Ausbildung erhalten bleiben.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt und unterstützt nachdrücklich, dass der Verordnungsgeber mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Steuerbeamte die bundeseinheitliche Ausbildung in der föderalen Struktur der Steuerverwaltung weiterentwickelt und bestehende Studieninhalte an aktuelle – an die Steuerverwaltung herangetragenen - Aufgabenstellungen ausrichtet.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass auch zukünftig die hohe Qualität und Einheitlichkeit der Steuerbeamten-Ausbildung nur mit einer verwaltungsinternen Vermittlung der Studieninhalte erhalten und garantiert werden kann.

Einer Externalisierung der Ausbildung tritt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft vehement entgegen, denn diese zerstört die bewährten Strukturen und gefährdet so das allseits anerkannte Renommee der Ausbildungsabschlüsse. Entscheidender Vorteil der derzeitigen verwaltungsinternen Ausbildung ist der unmittelbare Einfluss auf die Auswahl der Auszubildenden, das Auswahlverfahren und die Verantwortung für die praxisnahen Ausbildungsabschnitte.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft setzt sich deshalb nachdrücklich für den weiteren Erhalt eines dieser wichtigsten Eckpfeiler der Steuerbeamten-Ausbildung ein.

II. Zur Novellierung

Zu Nummer 5 Buchstabe b, § 4 Absatz 3 Satz 2

Mit der Neuregelung werden die Voraussetzungen für einen obligatorischen Praxisaufenthalt hauptamtlicher Lehrkräfte geschaffen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich solche verpflichtenden turnusmäßigen praktischen Tätigkeiten in der Steuerverwaltung, denn nur so können die

Fachstudien zielgerichtet und vor allem praxisnah ausgestaltet und vermittelt werden.

Mit der dahingehenden Neuerung wird eine langjährige Forderung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zur Verbesserung des Praxisbezugs der Ausbildung umgesetzt.

Zu Nummer 17 Buchstabe a, § 18

Mit der Neuausrichtung von § 18 sollen bestehende Studieninhalte mit steuerartenübergreifendem Struktur- und Systemwissen ergänzt werden. Mit § 18 Abs. 3 –neu- soll ein neues Fach „Schwerpunktthemen“ geschaffen werden, in dem fächerübergreifend unterrichtet werden soll.

Diese Neuausrichtung der Studieninhalte wird vonseiten der Deutschen Steuer-Gewerkschaft als Beitrag zur Verbesserung der Praxisnähe der Ausbildung begrüßt und unterstützt.

Zu Nummer 17 Buchstabe g, Doppelbuchstabe cc, § 18 Absatz 8 –neu- Satz 2

Mit der Neuerung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die Bearbeitungszeit der Abschlussklausuren im Grundstudium auf mehr als 3 Stunden festzusetzen. Damit soll mehr Handlungsspielraum im Hinblick auf sog. Kombi-Klausuren geschaffen werden, zudem sollen sich die Studierenden an den Klausurumfang im Hauptstudium und an die Laufbahnprüfung gewöhnen können.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erachtet diese Novellierung als unnötig. Klausurenzeiten von mehr als 3 Stunden im Grundstudium bringen keinen Erkenntnisgewinn. Die Verlängerung von Klausurzeiten ist „eher“ Zeichen einer „Verwissenschaftlichung“, was aus Praxissicht aber keinerlei Vorteile bringt. Auch der Klausurenstoff der sog. Kombi-Klausuren kann in einem 3-stündigen Zeitfenster bewältigt werden. Die Studierenden sollten vielmehr langsam an die längeren Klausurbearbeitungszeiten herangeführt werden. Die dahingehende Zeitbeschränkung im Grundstudium auf

3-stündige Klausuren hat sich zudem in der Praxis bewährt. Mithin sollte bei der derzeit bestehenden Klausurlänge von 3 Stunden im Grundstudium festgehalten werden.

Zu Buchstabe j, Doppelbuchstabe aa, § 18 Absatz 11 –neu- Nummer 1

Mit der Novellierung soll die Gewichtung und Zusammensetzung der Prüfungsgesamtnote geändert werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Neuausrichtung der Zusammensetzung der Prüfungsgesamtnote. Damit wird eine langjährige Forderung umgesetzt.

Mit der stärkeren Berücksichtigung der Noten von Grund- und Hauptstudium sowie mit der unverändert verbleibenden Gewichtung der berufspraktischen Studienzeit wird mehr Kontinuität in die Lern- und Arbeitsbereitschaft der Studierenden über den gesamten Studier- und Ausbildungszeitraum erreicht. Mit einer Reduzierung der Gewichtung der Laufbahnprüfung wird das verstärkte Lernen hin lediglich auf die Abschlussprüfung eingedämmt – die Leistungen der Studierenden über die gesamte Ausbildungszeit erhalten mehr Bedeutung. Positiv hervorzuheben ist auch die höhere Gewichtung des Anteils der Prüfungsnote des Grundstudiums, denn dort werden einige Studienfächer bereits abgeschlossen.

Zu Nummer 18, Buchstabe b, § 19 Satz 3

Mit der Novellierung soll ein neues Studienfach „Methoden der Rechtsanwendung“ im Grundstudium eingeführt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich dieses gesonderte neue Studienfach.

Die Vermittlung der juristischen Methodenlehre war zuvor in die anderen Studienfächer eingebettet. Nunmehr kommt diesem Fachgebiet, welches die unabdingbare Grundlage für das Arbeiten mit der steuerlichen Gesetzmaterie bildet, mehr Wer-

tigkeit und Bedeutung zu. Die Studierenden bekommen zukünftig in einem Mindeststundenumfang von 20 Unterrichtsstunden alle für die Praxis relevanten Grundlagen der Rechtsanwendung vermittelt.

Zu Nummer 38, Buchstabe c, § 47 Absatz 4

Mit der Neuerung sollen die in der berufspraktischen Studienzeit gezeigten Kenntnisse und die Bewertung der Persönlichkeitsmerkmale für die Entscheidung herangezogen werden, ob Studierende nach durchgefallener Laufbahnprüfung bzw. Verzicht auf Wiederholung der Prüfung die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Dienst mitbringen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die Erweiterung der Beurteilungskriterien.

Die Einbeziehung lediglich der fachtheoretischen Kenntnisse in die Frage der Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Dienst greift aus Praxissicht zu kurz. Vielmehr bilden vor allem die berufspraktischen Studienzeiten ein differenzierteres und umfassenderes Bild ab, ob der oder die Studierende vor allem für die praktischen Tätigkeiten im Finanzamt das entsprechende persönliche Rüstzeug mitbringt.

Zu Nummer 42 Anlage 10

Die Änderung der Stundenzahl in den aufgeführten Fächern ist Folge der Umstrukturierung der Studienfächer und wird insoweit von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft als folgerichtig mitgetragen.

Stellungnahme

der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

zu einem Referentenentwurf für eine Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Steuerbeamte

Ergänzend zu unserer ersten Stellungnahme möchten wir zum Referentenentwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Steuerbeamte sehr gerne weitere Vorschläge unterbreiten.

1. § 2 StBAPO - Ausbildungsstelle

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 StBAPO soll die praktische Ausbildung in der Veranlagung auch in dafür bestimmten Arbeitsgebieten „Ausbildung“ stattfinden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich für die grundsätzliche Einrichtung von Ausbildungsbezirken aus. Diese werden nach jüngsten Erhebungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft von einem Großteil der Anwärterinnen und Anwärtern sowie den Ausbilderinnen und Ausbildern befürwortet. Die Erfahrungen der Bundesländer, die bereits Ausbildungsbezirke eingerichtet haben, zeigen zudem, dass so ein optimaler Einstieg in die praktische Tätigkeit im Finanzamt gewährleistet werden kann.

Die DSTG schlägt deshalb folgende Formulierung des § 2 Abs. 3 Satz 2 StBAPO vor:

Die praktische Ausbildung in der Veranlagung (§ 16 Abs. 2, § 24 Abs. 2) hat auch in dafür bestimmten Arbeitsgebieten „Ausbildung“ stattzufinden.

Zudem sollte nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft § 2 Abs. 3 StBAPO um einen neuen Satz 3 ergänzt werden.

Dieser lautet: Den Anwärterinnen und Anwärtern soll eine für die Ausbildung angemessene und notwendige Arbeitsplatzausstattung gewährleistet werden.

2. § 3 StBAPO - Ausbildende

In § 3 Abs. 5 StBAPO ist festgeschrieben, dass mit der Ausbildung nur derjenige betraut werden darf, der über die erforderlichen berufspädagogischen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit für diese Aufgaben geeignet ist.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt vor, Abs. 5 um die berufspraktischen Kenntnisse zu ergänzen, um dahingehend die Wichtigkeit der praxisbezogenen Ausbildung zu verdeutlichen.

Zudem empfiehlt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft § 3 Abs. 5 StBAPO um einen weiteren Satz zu ergänzen: Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die mit der Ausbildung betrauten Personen von den übrigen Dienstgeschäften angemessen zu entlasten.

Damit wird sichergestellt, dass die Ausbildung nicht zusätzlich zur sonstigen Tätigkeit der Ausbilderinnen und Ausbilder erfolgen darf.

3. § 4 StBAPO - Lehrende

§ 4 StBAPO sollte nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft um eine Formulierung ergänzt werden, wonach die Einstellung qualifizierter Dozentinnen und Dozenten in einem bundesweit einheitlichen Einstellungsverfahren erfolgen muss.

Damit kann das Einstellungsverfahren transparenter gestaltet und mit einheitlichen Kriterien eine gleichmäßige Qualität der Ausbilderinnen und Ausbilder erreicht werden.

Zudem sollte in § 4 die Formulierung aufgenommen werden, wonach neue Dozentinnen und Dozenten vorrangig im Grundstudium einzusetzen sind.

4. § 5 StBAPO – Ausbildungsplan, Beurteilung

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 StBAPO sollte ein neuer Satz 3 eingefügt werden: Die Beurteilung soll unabhängig von fachtheoretischen Leistungen vergeben werden.

Praxiserfahrungen zeigen, dass zahlreiche Ausbildungsverantwortliche die Beurteilungsfreiheit der praktischen Leistungen mit Ober- und Untergrenzen einschränken. Orientierungsmaßstab sind dabei oftmals die Ergebnisse der Zwischenprüfung. Abweichungen sind dann entweder überhaupt nicht möglich oder es müssen entsprechende besondere Begründungen von der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder verfasst werden. Es kann infrage gestellt werden, ob die theoretischen Prüfungs- bzw. Klausurergebnisse der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder in den Finanzämtern weitergeleitet werden dürfen; mit einer Kenntnis dieser Ergebnisse kann jedoch eine objektive Beurteilung der praktischen Leistungen gefährdet werden.

Der jetzige § 5 Abs. 2 Satz 3 StBAPO sollte nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ebenfalls novelliert werden. Dieser sollte zukünftig lauten: Die Beurteilung schließt mit einer Punktzahl nach Rundung auf Dezimalstellen hinter dem Komma und einer Note gemäß § 6 ab.

Bei der Beurteilung durch den Vorsteher bzw. die Vorsteherin sind die Stellungnahmen der Ausbilderinnen und Ausbilder aus den verschiedenen Tätigkeitsgebieten zu berücksichtigen. Diese vergeben in ihren Stellungnahmen ebenfalls Punkte. In der Regel wird dabei eine Durchschnittspunktzahl gebildet und dann auf- bzw. abgerun-

det. Ähnlich wird bei der mündlichen Prüfung verfahren, dort wird jedoch eine Durchschnittspunktzahl ermittelt und Kommastellen berücksichtigt. Die vorgeschlagene Änderung soll diesem Verfahren Rechnung tragen.

5. § 12 StBAPO – Zulässigkeit von Abweichung und Änderungen, Urlaub

Gemäß § 12 Abs. 3 StBAPO müssen versäumte Aufsichtsarbeiten dann nicht nachgeholt werden, wenn die Beamtin bzw. der Beamte dieses Säumnis nicht zu vertreten hat und eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung ihrer bzw. seiner Leistungen vorliegt.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich für ein verpflichtendes Nachholen versäumter Aufsichtsarbeiten aus.

Zwingende Nachprüfungen sind in anderen Studiengängen und Ausbildungszweigen gängige Praxis. Die derzeitige Regelung eröffnet Missbrauchsmöglichkeiten, die nach Erkenntnis der Deutschen Steuer-Gewerkschaft in der Vergangenheit des Öfteren genutzt worden sind.

Die Vorbereitung weiterer Prüfungsaufgaben stellt zwar einen gewissen Mehraufwand für Dozentinnen und Dozenten bzw. Prüferinnen und Prüfer dar, jedoch wird so sichergestellt, dass jede Anwärtlerin bzw. jeder Anwärter vergleichbare Studienleistungen erbringt, um den Abschluss zu erhalten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich darüber hinaus für eine Novellierung des § 12 Abs. 4 Satz 2 StBAPO aus. Mit der Regelung, die 2002 in die StBAPO aufgenommen wurde wird festgelegt, dass Tage, an denen keine Lehrveranstaltungen an den Bildungseinrichtungen stattfinden, auf den Urlaubsanspruch angerechnet werden.

Formell wurde damit zwar die Theoriephase verlängert, tatsächlich hat sie diese jedoch durch Einführung von Zwangsurlaubstagen und damit Verschiebung von Erholungsurlaubsansprüchen von der Praxisphase in die theoretische Phase kaum verändert. Vor der Novellierung im Jahr 2002 wurden vor unterrichtsfreien Tagen – bedingt beispielsweise durch Brückentage oder Schließstage der Bildungseinrichtungen – vielfach Übungsaufgaben ausgegeben, die neue Themenbereiche behandelten und im Selbststudium von den Anwärterinnen und Anwärtern gelöst werden mussten. Alternativ konnten die Anwärterinnen und Anwärter Praxiserfahrungen im Finanzamt sammeln.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sollte § 12 Abs. 4 Satz 2 StBAPO gestrichen und durch einen neuen Satz 2 ersetzt werden. Dieser lautet: Tage, an denen keine Lehrveranstaltungen an den Bildungseinrichtungen stattfinden, müssen zum Selbststudium genutzt werden.

6. § 14 StBAPO – Ausbildungsabschnitte mittlerer Dienst

§ 14 Nr. 1 StBAPO sieht die Möglichkeit der Teilung des zweiten fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts vor.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist der Ansicht, dass eine Verpflichtung zur Teilung in § 14 Nr. 1 StBAPO eingeführt werden sollte, um die Belastungen in einem erträglichen Maß halten zu können.

7. § 18 Abs. 6 StBAPO – Allgemeine Grundsätze für die Fachstudien

Gemäß § 18 Abs. 6 StBAPO ist während des Hauptstudiums zu einem vorgegebenen Thema bis zu einem festgesetzten Abgabetermin eine schriftliche Arbeit unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu fertigen.

Eine dahingehende Praxisanalyse der Deutschen Steuer-Gewerkschaft belegt, dass

§ 18 Abs. 6 StBAPO in den Bundesländern aufgrund der allgemein gehaltenen Formulierung unterschiedlich interpretiert und dementsprechend unterschiedlich umgesetzt wird. Dies spiegelt sich nicht nur in den unterschiedlichen Zeit- und Umfangsvorgaben, sondern auch bei der Themenauswahl sowie beim Themenvergabeverfahren wider.

Die DSTG schlägt zur Vereinheitlichung der Kriterien einer solchen Abschlussarbeit folgende Präzisierungskatalog für § 18 Abs. 6 StBAPO vor:

- Die Arbeit sollte sich mit einem steuerlichen Thema befassen. Hierzu sollten verschiedene Themen zur Auswahl vorgeschlagen werden.
- Es ist eine Freistellung vom Unterricht bzw. berufspraktischen Zeit von mindestens 4 Wochen zu gewähren.
- Der Umfang der Arbeit sollte mindestens 30 Seiten betragen, 60 Seiten jedoch nicht überschreiten.
- Die für die schriftliche Arbeit erhaltende Punktzahl sollte mehr Gewichtung in der Abschlussnote finden.

8. § 45 StBAPO – Ergebnis der Laufbahnprüfung

Wie die vorgesehene Neuausrichtung der Gewichtung und Zusammensetzung der Prüfungsgesamtnote für den gehobenen Dienst sollte auch die Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung des mittleren Dienstes gestaltet werden.

9. Anlage 10 zur StBAPO

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sollte den Bereichen „Internationales Steuerrecht“ sowie „Besteuerung der Gesellschaften“ mehr Gewicht bei der Anzahl der Lehrstunden zuerkannt werden.

Praxiserfahrungen zeigen, dass nicht nur die Prüfungsdienste sondern auch der Inendienst im Finanzamt vermehrt mit Sachverhalten mit Auslands- bzw. EU-Bezug konfrontiert wird.

Mit der Novellierung der StBAPO im Jahr 2002 wurde zudem eine Abschlussprüfung im Fach „Besteuerung der Gesellschaften“ aufgenommen. Dem sollte mit einer Erhöhung der Stundenzahl Rechnung getragen werden. Zudem ist die Bedeutung und Komplexität dieses Steuergebietes in den letzten Jahren erheblich gestiegen.